

## **Informationen für Eltern am CWG Zittau zu den rechtlichen Grundlagen an sächsischen Schulen**

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf rechtlicher Grundlage. Als Orientierungsgrundlage für Eltern werden in der folgenden Übersicht wesentliche Schwerpunkte zusammengestellt. Die Texte zu den genannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet ([www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de)) zu finden.

### **1. Zuständigkeiten – gemäß Schulgesetz (SächsSchulG)**

#### Schulaufsichtsbehörden

Die oberste Schulaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Kultus – SMK) und die obere Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung im Standort Bautzen – LaSuB STOB) erlassen gemäß SächsSchulG § 58 f. rechtliche Vorgaben z. B. durch Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen an der Schule (z. B. Schulgesetz, Schulordnung Gymnasium – SOGYA, Studentafel, Lehrpläne). Beide Behörden sind zuständig für die personelle Ausstattung an den Schulen. Die Schulaufsichtsbehörde LaSuB ist im Zusammenwirken mit den Fachberatern des LaSuB, den Fachleitern sowie den Schulleitern zuständig für die fachliche Aufsicht über die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht.

#### Schulträger

Der Schulträger (Landkreis Görlitz) ist gemäß SächsSchulG § 23 zuständig für die Bereitstellung der finanziellen sachlichen Mittel und der materiell-technischen Bedingungen an den Schulen. Gemäß SächsSchulG § 42 hat der Schulleiter die Aufsicht über die vom Schulträger bereitgestellten Mittel.

#### Schule

Die Schule ist gemäß SächsSchulG § 1 und § 32 zuständig für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Lehrer sorgen gemäß § 40 (2) in Eigenverantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Der Schulleiter sorgt gemäß SächsSchulG § 42 für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### **2. Klassenbildung – gemäß SächsSchulG § 4a**

Gemäß SächsSchulG § 4a (1) sollen in einer Klasse mindestens 20 Schüler lernen. Es lernen nicht mehr als 28 Schüler in einer Klasse. Die Festlegung über die Anzahl der Klassen in einer Klassenstufe trifft gemäß § 4a (4) die obere Schulaufsichtsbehörde (LaSuB STOB) nach Anhörung des Schulträgers.

### **3. Elternmitwirkung – gemäß SächsSchulG § 45 ff.**

Die Eltern und Lehrer haben gemäß SchulG § 45 (1) einen Rechtsanspruch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Eltern nehmen dieses Recht gemäß § 45 (2) in den Gremien (Klassenelternversammlung, Elternrat an der Schule bzw. Landeselternrat, Schulkonferenz) oder durch die Klassenelternsprecher wahr.

Die Klassenleiter sind gemäß § 46 (1) zur Teilnahme an Klassenelternabenden verpflichtet, falls dies erforderlich ist. Klassenelternabende sollten gemäß § 46 (4) mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden.

#### **4. Schulprogramm – gemäß SächsSchulG § 3a**

Die Grundsätze zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags legt die Schule gemäß SächsSchulG § 3a in einem Schulprogramm fest. Informationen zum Schulprogramm und zu den aktuellen Handlungszielen am CWG Zittau (Förderkonzept, Konzeption zur Werteerziehung einschließlich „Klimaschule“) sind auf der Schulhomepage ([www.gymnasium-zittau.de](http://www.gymnasium-zittau.de)) veröffentlicht. Besondere Maßnahmen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit (wie Wettbewerbe, Projekte, Exkursionen u. a.) werden in der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen.

#### **5. Schulwanderungen und Schulfahrten – gemäß VwV Schulfahrten**

Schulwanderungen und Schulfahrten sind gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV-Schulfahrten Ziffer 1 ein wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und somit schulische Veranstaltungen gemäß SächsSchulG § 26. Für diese Veranstaltungen stehen gemäß VwV Ziffer 3 je Schuljahr in den Klassenstufen 5-7 bis zu 7 Unterrichtstage, in den Klassenstufen 8-10 bis zu 8 Unterrichtstage und in der Sekundarstufe 2 bis zu 10 Unterrichtstage zur Verfügung. Pro Schuljahr können gemäß Ziffer 2.1. innerhalb dieses Rahmens 3 Wandertage im regionalen Umfeld durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber treffen die Klassenleiter/Tutoren in Absprache mit den Eltern. Über den genannten Zeitrahmen hinaus können gemäß Ziffern 2.2., 2.3. und 2.4. weitere Schulfahrten im Rahmen von Wettbewerben, Projekten, Schulfahrten zu Partnerschulen u. a. durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber trifft die Gesamtlehrerkonferenz.

#### **6. Regeln zum Schulbesuch – gemäß Schulbesuchsordnung**

Die Schüler sind gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) § 1 zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. Bei Krankheit ist gemäß § 2 (1) die Schule unverzüglich (am CWG telefonisch bis 07:20 Uhr, vgl. Elternbrief zum Schuljahresanfang) mit Angabe der voraussichtlichen Dauer zu informieren. Binnen drei Tagen ist die schriftliche Mitteilung nachzureichen.